



Landratsamt
Straubing-Bogen

Landkreis
Straubing-Bogen
Tradition und Zukunft

Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Straubing, 07.04.2022

Az: 23-610

Bauverwaltung

Ihr Ansprechpartner:
Frau Schmid

Zimmer 237
Telefon: 09421/973-262
Telefax: 09421/973-252
schmid.mareike@landkreis-straubing-bogen.de

Gegen Empfangsbestätigung

Gemeinde Steinach
Am Sportzentrum 1
94377 Steinach



Vollzug des Baugesetzbuches

Genehmigung der Änderung des Landschaftsplanes der Gemeinde Steinach durch
Deckblatt Nr. 4

Zum Antrag vom 02.03.2022, eingegangen am 02.03.2022

Anlagen

- 1 Deckblatt Nr. 4 mit Erläuterungsbericht
- 1 Aushändigungsnachweis
- 1 Ordner Aufstellungsunterlagen i. R.

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

Auf Antrag der Gemeinde Steinach wird hiermit das Deckblatt Nr. 4 zum Landschaftsplan in der Fassung vom 21.10.2021 genehmigt.

Kosten werden nicht erhoben.

Landratsamt Straubing-Bogen
Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing
Telefon 09421/973-0
landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de
www.landkreis-straubing-bogen.de

Sprechzeiten:

Montag - Freitag 7.⁴⁵ - 12.⁰⁰ Uhr Montag 13.⁰⁰ - 16.⁰⁰ Uhr Donnerstag 13.⁰⁰ - 17.⁰⁰ Uhr
Zulassungsstelle und Führerscheinstelle bieten gesonderte Öffnungszeiten.
Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost
LPlan_D4_Genehmigung

Gründe:

I.

Im Vollzug des BauGB hat die Gemeinde Steinach beschlossen, den wirksamen Landschaftsplan mit Deckblatt Nr. 4 zu ändern.

Gegenstand der Änderung ist die Umwandlung von einer derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzten Fläche zu einem Allgemeinen Wohngebiet. Die ca. 0,44 ha große Fläche liegt im südöstlichen Bereich der Ortschaft Münster im Gemeindegebiet Steinach.

Das Aufstellungsverfahren gemäß § 3 und § 4 BauGB wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Nach Abschluss des Verfahrens wurde mit Schreiben vom 02.03.2022, eingegangen am 02.03.2022, die Genehmigung beantragt.

Nach § 6 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 2 Zuständigkeitsverordnung-Baugesetzbuch bedarf die vorliegende Änderung der Genehmigung durch das Landratsamt. Die Planänderung wird dabei rechtsaufsichtlich auf ihre Gesetzmäßigkeit (insbesondere § 1 Abs. 4 - 7 BauGB) geprüft.

Kosten bleiben gemäß Art. 3 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBl. Seite 43) außer Ansatz.

II.

Weiteres Verfahren

Im weiteren Verfahren ist wie folgt vorzugehen:

1. Das Deckblatt Nr. 4 ist auf dem Landschaftsplan der Gemeinde Steinach als Deckklappe anzubringen und das Blatt mit den Verfahrensangaben ist auf den Landschaftsplan aufzukleben.
2. Die Gemeinde Steinach hat die Genehmigung der Änderung des Landschaftsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB auf ortsübliche Weise bekanntzumachen. Der Nachweis über die Bekanntmachung ist dem Landratsamt vorzulegen. Auf den Plänen sollte noch vermerkt werden, in welcher Weise die Genehmigung bekanntgemacht wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

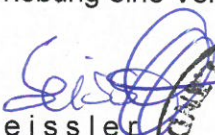
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.


Seissler
Regierungsrat

